

36. Wirkung der Feststellung einer Forderung im Konkurse und des Zwangsvergleiches auf eine Schadenersatzforderung des Gemeinschuldners gegen den Gläubiger aus demselben Rechtsverhältnisse, aus welchem die festgestellte Forderung entstanden ist. Kann solche Forderung nach Beendigung des Konkurses gegen den Gläubiger nachträglich geltend gemacht werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. September 1896 i. S. Pr. (Kl.) w. Aktiengesellschaft S. N. (Bekl.) Rep. I. 137/96.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Beklagte hatte ihre Fabrikate dem Kläger zum Betriebe übergeben. Daraus stand ihr eine Forderung von mehr als 12000 *M* gegen den Kläger zu, als derselbe in Konkurs verfiel. Sie hat ihre Forderung angemeldet. Dieselbe ist ohne Widerspruch des Klägers festgestellt, und der Konkurs ist durch einen Zwangsvergleich, für den die Beklagte gestimmt und durch den sie 37 Prozent erhalten hat, beendet. Demnachst hat Kläger gegen die Beklagte auf Zahlung von etwa 10000 *M* Schadensersatz geklagt, weil sie ihre Fabrikate vertragswidrig noch an Andere abgegeben habe. Der Kläger ist in beiden Instanzen abgewiesen und die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf die Gegenforderung, welche ihm angeblich gegen die Beklagte zugestanden haben soll, hat verzichten wollen, und ob, wenn in seinem Verhalten ein Verzicht zu finden ist, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über die Form des Verzichtes zur Anwendung zu bringen sind. Jedenfalls hat sich Kläger sowohl der Beklagten wie seinen übrigen Gläubigern gegenüber in seinem Konkurse und beim Abschlusse des Zwangsvergleiches so betragen, als ob ihm eine Gegenforderung gegen die Beklagte nicht zustehe. Hätte er im Konkurse die Forderung der Beklagten bestritten, weil ihm die jetzt erhobene Gegenforderung an dieselbe zustehe, und hätte Kläger diese Bestreitung auch bei den Verhandlungen über den Zwangsvergleich aufrecht erhalten, so würde das zwar nicht den Abschluß eines Zwangsvergleiches überhaupt gehindert haben. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß dann der Zwangsvergleich auf der Grundlage, auf der er abgeschlossen ist, nicht zustande gekommen sein würde. Denn für die übrigen Gläubiger würde sich der Stand der Masse sehr viel günstiger gestellt haben, wenn die Forderung der Beklagten statt mit 12476,40 *M* nur mit 3000 *M* anzusetzen gewesen wäre. War auch der Betrag der auf die volle Forderung der Beklagten entfallenden Akkorddividende zu hinterlegen, so hatten doch die übrigen Gläubiger die Aussicht, daß, wenn der Prozeß wider die Beklagte gewonnen wurde, der dem Gemeinschuldner zugesprochene Betrag der zu ihrer Befriedigung dienenden Masse zuwuchs. Sie würden deshalb schwerlich geneigt gewesen sein, ihre Zustimmung dazu zu

erklären, daß sie mit 37 Prozent ihrer Forderung schlechthin abgefunden wurden. Sie waren berechtigt, dem Gemeinschuldner zu erklären, daß eine Berücksichtigung der Forderung der Beklagten in einem so viel größeren Betrage, während sich die Forderung nach der eigenen Ansicht des Gemeinschuldners erheblich viel niedriger stellte, auf ihre Kosten erfolge und die Beklagte vor ihnen bevorzuge, also wider § 168 K.O. verstoße. Andererseits würde die Beklagte, welche die Schadensforderung des Klägers bestreitet, weil sie sich für berechtigt erachtete, bei der Säumnis des Klägers in Bezahlung der ihm gelieferten Ware, ihre Fabrikate an dritte Personen abzugeben, wahrscheinlich sich geweigert haben, einem Akfordvorschlage zuzustimmen, der ihr in Aussicht stellte, über den beträchtlichsten Teil ihrer Forderung erst noch einen Prozeß zu führen, um demnächst, wenn sie denselben gewinnen würde, sich mit 37 Prozent abfinden zu lassen. Bei Lage der Sache ist also anzunehmen, daß der Zwangsvergleich auf der Grundlage abgeschlossen ist, daß der Beklagten eine einwandfreie Forderung von 12476,40 M an den Kläger zustand, und daß der Kläger keine Gegenforderung an die Beklagte hatte.

Der Kläger handelt arglistig, wenn er, nachdem er auf dieser Basis einen Zwangsvergleich geschlossen hat, unter Festhaltung der ihm durch denselben gewährten Vorteile jetzt eine Gegenforderung geltend machen will, die er, wenn er den Eid über sein Inventar gewissenhaft abgeleistet hat, sich zur Zeit des Konkurses nicht zuschrieb, und deren frühere Geltendmachung den Abschluß des Zwangsvergleiches in der Weise, wie er abgeschlossen ist, erschwert, wenn nicht vereitelt haben würde. Der Kläger handelt der Beklagten gegenüber insonderheit um deswillen arglistig, weil er deren Position gegenüber der Sachlage vor Abschluß des Zwangsvergleiches erheblich verschlechtert. Hätte der Kläger damals seine Gegenforderung geltend gemacht, und wäre sie ihm zugesprochen, so würde die Beklagte allerdings, wenn ein Zwangsvergleich dennoch zustande gekommen wäre, eine Akforddividende nur für den Überschuß ihrer Forderung erlangt haben. Aber sie hätte nicht die angebliche Gegenforderung des Klägers, wie dieser jetzt begehrt, voll zu befriedigen gehabt, sondern die Aufrechnung der Gegenforderung auf die eigene Forderung wäre auch der Beklagten zugute gekommen.

Wollte der Kläger dagegen geltend machen, daß dann doch immer der Teil der Aktorddividende an die Beklagte zuviel gezahlt wäre, welcher auf den sonst durch die Gegenforderung des Klägers getilgten Teil der Forderung entfällt, also 37 Prozent der jetzt geklagten Forderung, so kann der Kläger diesen Betrag nicht zurückfordern, weil er demjenigen gleich zu achten ist, welcher eine Nichtschuld wissentlich zahlt. Zwar hat der Kläger geltend gemacht, daß er erst nach Abschluß des Zwangsvergleiches erfahren habe, daß die Beklagte noch mehr Waren an dritte Personen vertragswidrig verkauft habe, als er vor dem Abschlusse des Zwangsvergleiches angenommen hatte. Allein nachdem der Kläger bei den Verhandlungen über den Zwangsvergleich sich so verhalten hat, als ob ihm überhaupt eine Schadensersatzforderung gegen die Beklagte nicht zustehe, obschon ihm damals die thatsächlichen Unterlagen seiner Schadensersatzforderung im allgemeinen bekannt waren, muß er den auf dieser Grundlage geschlossenen Zwangsvergleich, den er anzufechten keine Befugnis hat, gegen sich gelten lassen. Es tritt dasselbe Resultat ein wie bei einer Abrechnung, bei welcher der eine Kontrahent Forderungen, deren Grundlage ihm bekannt war, außer Ansatz gelassen und auch nicht vorbehalten hat. Oder bei einem Vergleiche anderer Art, welcher über das ganze zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis abgeschlossen ist“ . . .